



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.42 RRB 1928/2204**  
Titel               **Straßen.**  
Datum             15.11.1928  
P.                 863–864

[p. 863] Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß Nr. 1670 vom 30. August 1928 hat der Regierungsrat das Projekt für den Ausbau der Seestraße zwischen Gießen und Mühlönen, Gemeinden Wädenswil und Richterswil, genehmigt und die Ermächtigung zur Ausführung der bahnseitigen Stützmauer mit gemauertem Bahngraben, den erforderlichen Sicherungen und den Abwasserleitungen unter der Bahn durch erteilt. Zu diesem Zwecke wurde die Baudirektion unter anderem eingeladen, einen Vertrag mit den S. B. B. über die Abtretung von Bahngrund für die Straßenbaute vorzulegen.

Als Resultat der gegenseitig geführten Verhandlungen ist der nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Vertrag hervorgegangen:

Vertrag  
zwischen  
der Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen  
in Zürich  
und  
der Baudirektion des Kantons Zürich  
betreffend

die Erstellung einer Straßenstützmauer längs der S. B. B. in Wädenswil/Richterswil  
zwischen Bahn-Kilometer 24,980 bis 25,740.

Artikel 1.

An der Seestraße in Wädenswil/Richterswil erstellt der Kanton Zürich auf seine Kosten für die Verbreiterung der Seestraße und Anlage eines Trottoirs eine Stützmauer längs der S. B. B. zwischen Bahnkilometer 24,980 - 25,740 gemäß Plan-Nrn. 2443/46.

Artikel 2.

Die S. B. B. verlegen zwischen Bahnkilometer 25,150 und 25,350 die Geleise seewärts. An diese Verlegungskosten zahlt der Kanton Zürich eine Entschädigung bis zum Höchstbetrage von Fr. 14,000, zahlbar nach Fertigstellung der Geleiseverlegung. Der Kanton Zürich stellt den S. B. B. auf den Zeitpunkt der Geleise Verlegung das seeseits zur Bahn Verlegung erforderliche Privatland kostenlos zur Verfügung.

Artikel 3.

Die S. B. B. treten an den Kanton Zürich das für die Straßenkorrektur erforderliche Land längs der Seestraße unentgeltlich ab. Die Landabtretung und Vermarkung wird nach durchgeführter Baute endgültig geregelt.



Artikel 4.

Die Grenze zwischen Bahn und Straße wird nach durchgeführter Baute längs dem Mauerfuß der bahnseitigen Straßenstützmauer so festgelegt, daß die Mauer und die darauf zu erstellende Brüstung Eigentum des Kantons sind; dementsprechend besorgt der Kanton den Unterhalt der Mauer.

Artikel 5.

Der Abstand der Mauer von der nächsten Geleiseachse hat überall auf Schwellenhöhe mindestens 3,40 m, beziehungsweise von der nächsten Schiene 2,65 m zu betragen. Der gemauerte Bahngraben wird mit genügendem Gefälle und nach Normalprofil der S. B. B. erstellt.

Artikel 6.

Alle vorhandenen Straßenschutzwehren und Einfriedigungen zwischen Bahn und Straße gehen in das Eigentum des Kantons über, der diese beseitigt und eine geschlossene Einfriedigung erstellt (Straßenwehrmauer oder Brüstungssockel mit Röhrengeländer).

Artikel 7.

Das Straßenwasser wird direkt in die Durchlässe der Bahn geleitet, soweit solche vorhanden sind. Bei Bahnkilometer 25,485, 25,616, 25,795 und 25,843 werden unter den S. B. B. neue Querdolen erstellt, für welche der Kanton die notwendigen Röhren liefert. Die Querdolen bei Bahnkilometer 25,577 und 25,660 münden in den neuen Bahngraben. Der Kanton verpflichtet sich, auch die Röhren für diese Querdolen unter der Bahn durch zu liefern, falls die Ableitung im Bahngraben Anstände ergeben würde.

Artikel 8.

Die S. B. B. gestatten den sofortigen Bau der Mauer zwischen Bahn und Straße, soweit die in Artikel 5 festgelegten Abstände dies zulassen. Der Beginn ist dem Bahningenieur mitzuteilen, der auch von Fall zu Fall die nötigen Weisungen zum Schutze des Bahnverkehrs trifft.

Artikel 9.

Für die Verlegung elektrischer Anlagen erfolgt die Verständigung zwischen dem Kanton und dem Bureau für elektrische Anlagen der S. B. B. direkt.

Artikel 10.

Sofern der Kanton Kies und Sand zu Betonierungszwecken von den S. B. B. aus der Gewinnungsanlage in Pfäffikon kauft, so werden für den m<sup>3</sup> Fr. 5 franko Bahnwagen Station Pfäffikon (Schwyz) verrechnet. Fracht und Verschiebegebühren für Stellung der Wagen zum Ablad auf der Baustelle fallen zu Lasten des Kantons.

Vorstehender Vertrag wird im Doppel ausgefertigt und anerkannt.

Zürich, den 29. Oktober 1928.

Für die Schweiz. Bundesbahnen: der Direktor des Kreises III:

sig. Herold.

Baudirektion des Kantons Zürich:

sig. E. Walter.



Die Baudirektion erklärte sich am 29. Oktober 1928 (Verfügung Nr. 2384) ihrerseits mit dem Vertrage einverstanden und übermittelte denselben der Kreisdirektion III der S. B. B. zur Prüfung und Gegenzeichnung. Mit Zuschrift vom 6. November 1928 stellte diese Amtsstelle den unterfertigten Vertrag zurück mit der Bemerkung, daß in Artikel 3 im Einvernehmen mit dem Kantonsingenieur das Wort «servitutenfrei» gestrichen worden sei, da laut beigegebenem Auszug aus dem Grundbuch Wädenswil zu Gunsten von Grundeigentümern daselbst Fuß- und Fahrwegrechte bestehen, deren Ablösung zurzeit nicht möglich sei.

Der Fortbestand dieser Dienstbarkeiten wird für die Straße und das Trottoir keine Erschwernis bilden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem zwischen der Kreisdirektion III der S. B. B. in Zürich und der Baudirektion des Kantons Zürich am 29. Oktober 1928 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Erstellung einer Straßenstützmauer längs der S. B. B. in Wädenswil-Richterswil zwischen Bahnkilometer 24,980 - 25,740 gemäß dem mit Regierungsratsbeschuß Nr. 1670 vom 30. August 1928 genehmigten Projekt wird die Genehmigung erteilt. // [p. 864]

II. Mitteilung an die Kreisdirektion III der S. B. B., in Zürich, und an das Grundbuchamt Wädenswil (im Dispositiv) je unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplares, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]